

**INHALT:** Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen – Tierseuchenausweis

## Verordnung

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) beginnt im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2022. Davon ausgenommen sind die Genossenschaftsjagdgebiete Sonntag I, Sonntag II und Fontanella III sowie die Eigenjagdgebiete Oberüberluth, Unterüberluth, Frassenwald, Grün und Hinterkamm.

**Der Bezirkshauptmann**  
Ing. Dr. Harald Dreher

---

## Verordnung

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 2.3 (Lech)**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.3 (Lech) beginnt im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2022.

**Der Bezirkshauptmann**  
Ing. Dr. Harald Dreher

---

## Verordnung

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermietal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III für das Genossenschaftsjagdgebiet St. Gallenkirch I, die Eigenjagdgebiete Schmalzberg und Valisera sowie für den Jagdbetrieb der Reviere Montiel/Netza/Sasarscha-Manigg am 1. Jänner 2022.

**Der Bezirkshauptmann**  
Ing. Dr. Harald Dreher

---

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit a und § 27a Abs 1 der Jagdverordnung, LGBl Nr 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) beginnt im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung die Schonzeit für Hirsche der Klasse III am 16. Jänner 2022.

**Der Bezirkshauptmann**  
Ing. Dr. Harald Dreher

---

## **Verordnung**

### **der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)**

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal) beginnt im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit a der Jagdverordnung, die Schonzeit für Hirsche der Klasse III für die Genossenschaftsjagdgebiete Nenzing II (Beschling) und Nüziders I (Tschalenga) und für die Eigenjagdgebiete Nenzing 4 (Nenzingerberg) und Nenzing 10 (Neuwald) sowie die Schonzeit für Schmalspießler für das Eigenjagdgebiet Nenzing 3 (Vals) am 1. Jänner 2022.

**Der Bezirkshauptmann**  
Ing. Dr. Harald Dreher

---

## **42. Sitzung**

### **der Vorarlberger Landesregierung am 7. Dezember 2021**

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung des Landes- Abfallwirtschaftsgesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

Dem Austausch von PC und Notebooks in der Landesverwaltung und der Beauftragung zum Aufbau einer digitalen Sportplattform wird zugestimmt sowie der Beauftragung zur EDV-Ausstattung für den Betrieb der Rettungs- und Feuerwehrleitstellen (RFL).

Der Stadt Dornbirn, Feldkirch, Hohenems und der Marktgemeinde Rankweil (Feuerpolizeiliche Aufwendungen 2020/2021), den Internaten konfessioneller Rechtsträger (Landesbeitrag 2021), der #klimacon2022 – 1. Vorarlberger Klima-Convention (Landesbeitrag), der Gemeinde Koblach (Spielplatz Ried/Koblach), der Stadt Hohenems (Landesradroute Alltag Klienstraße) und verschiedenen Antragsstellern (Erstellung des Sportjahrbuchs 2020/2021, Qualitätsverbesserung Beherbergung, kommunale und regionale Nahverkehrsvorhaben) werden Beiträge gewährt.

Der Änderung der Strukturförderungsrichtlinien und der Verteilung der Strukturförderungen sowie der Verlängerung und Änderung der Wirtschafts- und Tourismusförderungsrichtlinien wird zugestimmt.

Die Rechnungsabschluss 2020 des Landeskrankenhauses Feldkirch wird genehmigt. Den Sportvereinen, Sportverbänden und sonstigen Sportorganisationen werden Hilfen aufgrund der COVID-19 bedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben gewährt. Der Rechnungsabschluss 2020 und der Voranschlag 2022 des Rettungsfonds werden genehmigt.

Dem gemäß § 17 Tiergesundheitsfondsgesetz erstellten Gesundheitsprogramm „Allgemeine Gesundheitsmaßnahmen für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine 2021“ wird zugestimmt. Im Rahmen der Förderung der Lebensmittelnaheversorgung im Jahr 2021 werden an 49 Betriebe Betriebskostenzuschüsse gewährt.

Für die Fortführung des Projekts „Raus aus Öl“ wird dem Energieinstitut Vorarlberg der Auftrag vergeben und zur Durchführung des Projekts „Energieautonomie begreifen“ zur Bewusstseinsbildung von Kindern, SchülerInnen und LehrerInnen zur Energieautonomie+ für das Jahr 2022 beauftragt.

Der Auftrag für die Anschaffung eines Lastkraftwagen-Fahrgestelles und eines Lastkraftwagen-Aufbau für die Abteilung Straßenbau wird vergeben. An der L 203, Rheinstraße, wird zwischen den Gemeinden Götzis und Altach die Unterführung der ÖBB umfassend instandgesetzt. Auch werden im Zuge der Fahrspurerweiterung S16 (Arlberg Schnellstraße) im Bereich Ast Bings, Adaptierungen an mehreren Anlagen der Landesstraßen L 92 und L 93 durchgeführt. Dem Projekt „Rhein Sickerkanal“ wird zugestimmt und Sanierungskosten gewährt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

---

## Kundmachung

### **gemäß 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung**

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 30. November 2021 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der teilweisen Neuerrichtung bzw. dem Ausbau der Forststraße „Guscha“ im Gemeindegebiet von Ludesch im Natura-2000-Gebiet „Ludescherberg“ erlassen.

Es wurde festgestellt, dass das vom Vorhaben berührte Natura-2000-Gebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieser Bescheid zur Aktenzahl BHBL-II-960-102/2021-19 ist unter nachstehendem Link bis zum 30. Dezember 2021 abrufbar.

<https://vorarlberg.at/kundmachungen-bh-bludenz>

**Der Bezirkshauptmann**

im Auftrag

Stefanie Reisinger

## **Kundmachung**

### **gemäß § 66 Abs. 3 des Gesetzes über das Jagdwesen LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung**

Mit der Verordnung vom 5. September 2016, Zl. BHBR-I-8200.280-42, wurde bereits für die Jagdjahre 2016/2017 bis 2020/2021 die Aufhebung der Schonzeiten für Reh-, Gams- und Rotwild im Bereich des flächenwirtschaftlichen Projektes Schattseite-Nebenwasser gemäß Lageplan vom 16. November 2015 für die Zeit von 1. Februar bis 15. Juni eines jeden Jahres verfügt, um den dort vorhandenen Schutzwald entsprechend zu schützen. Der Schutzwald dient insbesondere dem Schutz der Talschaft vor Lawinenabgängen.

Mit Schreiben vom August 2021 wurde erneut um Aufhebung der Schonzeit im obigen Sinne ersucht. Jedoch wurde der Zeitraum auf 1. Jänner bis 15. Juni ausgedehnt.

Mit Verordnung der Landesregierung über das Jagdwesen, LGBl.Nr. 24/1995 in der Fassung LGBl.Nr. 82/2019, wurden gemäß § 36 Abs. 1 JagdG, LGBl.Nr. 32/1988 in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, für verschiedene Wildtierarten unterschiedliche Schonzeiten festgelegt.

Die Bezirkshauptmannschaften Bregenz ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde und kann unter Umständen gemäß § 36 Abs. 2 JagdG Ausnahmen von der oben genannten Verordnung erlassen.

Demnach hat die Behörde, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern, für den Verwaltungsbezirk oder für Teile desselben von der Verordnung nach § 36 Abs. 1 JagdG Ausnahmen von den Schonzeiten mit Verordnung festzusetzen. Insbesondere können auch Ausnahmen von den Schonzeiten im Hinblick auf nach Art 12 oder 14 der FFH-Richtlinie [...] erlassen werden, soweit dies mit Art 16 der FFH-Richtlinie [...] vereinbar ist.

Gamswild findet sich im Anhang V der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie der Europäischen Union.

Gemäß § 66 Abs. 2 JagdG sind die Landwirtschaftskammer, die Vorarlberger Jägerschaft sowie der als Fachverband der Forstwirtschaft anerkannte Verein zum Verordnungsentwurf gehört und wird der Verordnungsentwurf nach § 66 Abs. 3 JagdG öffentlich kundgemacht.

Nach § 66 Abs. 3 JagdG können während der Abfragefrist von 4 Wochen natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBR-I-8200.00-250 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, A-6900 Bregenz, Telefon Nr. 05574/49510, E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Die Einsichtnahme in den Verordnungsentwurf kann während der Amtsstunden erfolgen.

Die Abfragefrist beginnt mit 10. Dezember 2021 und endet mit 7. Jänner 2022.

Diese Verordnung samt erläuterndem Bericht kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bregenz unter folgendem Link abgefragt werden:

<https://vorarlberg.at/-/genossenschaftsjagd-zwerealp-nebenwasser-mittelberg>

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

---

## **Kundmachung**

### **gemäß § 46c Abs. 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung**

Mit Antrag vom 30. November 2021 hat das Regionsmanagement Europaschutzgebiete, vertreten durch Ellen Rupprechter, Jahngasse 9, Dornbirn, um die naturschutzrechtliche Bewilligung für eine Abflachung von Grabenböschungen auf naturschutzrechtlich geschützten Flächen (im Natura-2000-Gebiet "Gsieg - Obere Mähder" [Kennziffer AT 3421000] im Gemeindegebiet Lustenau nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom November 2021 angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaften Dornbirn hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2021 gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 67/2019, von Amts wegen festgestellt, dass das erwähnte Vorhaben das Natura-2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigen kann.

Der Bescheid vom 6. Dezember 2021 ist im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn bis zum 6. Jänner 2022 abrufbar.

Fundstelle im Internet:

<https://vorarlberg.at/-/regionsmanagement-europaschutzgebiete-vertreten-durch-ellen-rupprechter>

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
Mag. Thomas Humpeler

Vb-1000.04-298

## **Tierseuchenausweis**

**Berichtsmonat November 2021**

**über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen**

<b>Tierkrankheit (VIS)</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen</b>
<b>Paratuberkulose</b>	Bludenz	1
Summe		1

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
Dr. Norbert Greber